

# | EMPFEHLUNG: AUFSICHT ÜBER DIE HÖHEREN FACHSCHULEN

## Minimalstandards zur kantonalen Aufsicht über die höheren Fachschulen

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der SBBK am 19./20.Mai 2022  
Inkraftsetzung: 1. August 2022

### 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 29 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBG) üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge (HF-Bildungsgänge) anbieten. Die kantonale Aufsicht umfasst HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge (NDS-HF). Die Aufsicht und Finanzierung wird in der Regel in einer Leistungsvereinbarung zwischen Bildungsanbieter und Kanton geregelt.

Die Anforderungen an HF-Bildungsgänge und NDS-HF sind in der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) festgehalten. HF-Bildungsgänge (im Gesundheitsbereich auch NDS-HF) basieren auf Rahmenlehrplänen, welche von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) auf Grundlage der MiVo-HF erstellt und gepflegt werden.

### 2. Kantonale Aufsicht über die höheren Fachschulen

Die Kantone üben die kantonale Aufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Bezug auf die Anerkennungsverfahren der HF-Bildungsgänge und NDS-HF aus. Während der Anerkennungsverfahren sowie während der Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung<sup>1</sup> liegt die Zuständigkeit der Aufsicht beim SBFI. Sobald diese Verfahren abgeschlossen sind, geht die Zuständigkeit zur Aufsicht an die Kantone über. Die kantonale HF-Aufsicht umfasst die Einhaltung und korrekten Umsetzung der Anerkennungsvoraussetzungen.

#### 2.1 Minimalstandards

Folgende Aufsichtsaspekte werden allen Kantonen als minimale Vorgabe für die kantonale HF-Aufsicht empfohlen (Überprüfung erfolgt flächendeckend oder stichprobenweise):

- **Korrekte Ausschreibung des Bildungsangebots** auf der Webseite und weiteren Informationsmaterialien des Bildungsanbieters: Zulassungsbedingungen, HFSV-Beiträge, Rechtsmittelbelehrung
- **Korrekte Umsetzung der Zulassungsbedingungen** gemäss Rahmenlehrplan (bzw. gemäss MiVo-HF und Zulassungsreglement bei NDS-HF) durch den Bildungsanbieter: Einreichung von Meldelisten und Überprüfung der vollständigen Dokumentation zur Aufnahme in den Bildungsgang oder in den NDS-HF
- **Reglement Qualifikation gemäss Rahmenlehrplan bei HF-Bildungsgängen:** Einreichung des

<sup>1</sup> Gemäss Art. 9 MiVo-HF müssen Rahmenlehrpläne alle 7 Jahre erneuert werden. Darauf basierend müssen die HF-Bildungsgänge und NDS-HF angepasst und deren Anerkennung vom SBFI überprüft werden.

aktuellen Qualifikationsreglements und Überprüfung der Konformität mit dem Rahmenlehrplan.

- **Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen:** Einreichung einer aktuellen Liste der Lehrpersonen mit den fachlichen und pädagogischen Abschlüssen

Weitere Aufsichtsaspekte sind möglich, etwa (nicht abschliessende Aufzählung): Finanzaufsicht gemäss den Vorgaben der [HFSV](#), Qualitätskontrolle und -entwicklung, [Diplome gemäss den Empfehlungen des SBFI](#), Reglemente (Zulassungs-, Studien-, Promotionsreglement usw.), Einhaltung des Lernstundennachweis gemäss Rahmenlehrplan.

## 2.2 Rhythmus

Es wird empfohlen, die kantonale Aufsicht über HF-Bildungsgänge und NDS-HF alle 2- 3 Jahre durchzuführen, in Abgrenzung zu den Verfahren des SBFI zur Anerkennung und zur Überprüfung der Anerkennung. Die kantonale Aufsicht kann flächendeckend bei allen HF-Bildungsgängen und NDS-HF oder stichprobenweise erfolgen. Der Rhythmus kann sich ausserdem nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung richten.

## 2.3 Instrumente der Steuerung

Der Kanton setzt für die Aufsicht geeignete Instrumente (z.B. Formulare) ein. Die Aufsicht wird im bilateralen Prozess zwischen Kanton und Bildungsanbieter durchgeführt und abgeschlossen.

Werden vom Kanton Mängel festgestellt, so setzt er eine geeignete Frist für die Nachbesserung. Kann der Mangel nicht behoben werden, so stehen dem Kanton folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Meldung an das SBFI mit Bitte um Beurteilung durch Experte / Expertin sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Kantonen und dem SBFI
- Verzicht auf die Fortführung einer Leistungsvereinbarung
- Streichung des Angebots von der HFSV-Angebotsliste bis der Mangel behoben ist

## 2.4 Support durch Kommission höhere Fachschulen

Die Kommission höhere Fachschulen (KHFS) stellt den Kantonen Supportleistungen zur Verfügung, um sie in ihren Aufgaben zur kantonalen HF-Aufsicht zu unterstützen:

- **Göttisystem:** Bei Bedarf unterstützt die KHFS neue HF-Verantwortliche in den Kantonen bei der Einarbeitung in ihre neuen Aufgaben. Eine Liste der HF-Verantwortlichen steht jederzeit aktualisiert zur Verfügung.
- **ErFa-Tagungen für HF-Verantwortliche der Kantone:** An regelmässigen ErFa-Tagungen für kantonale HF-Verantwortliche werden konkrete Umsetzungsthemen besprochen, wie etwa Methoden, Grundlagendokumente, Abläufe, usw.
- **Best practice:** Die KHFS stellt den HF-Verantwortlichen best practice Dokumente wie etwa Leistungsvereinbarungs-Vorlagen, Formulare zur Aufsicht, Arbeitsinstrumente zur Verfügung. Dazu wird eine zentrale Plattform für alle kantonalen HF-Verantwortlichen eingerichtet.
- **FAQ:** Die häufigsten Fragen zur HF-Aufsicht werden in einem FAQ-Dokument aufgelistet, regelmässig aktualisiert und auf der [SBBK-Webseite](#) publiziert.

19./20. Mai 2022

231.310-2 / gas, pu